

das wollten wir doch vermeiden. Im übrigen ist unsere Verkehrsordnung die Grundlage für die gerichtlichen Entscheidungen und wird es hoffentlich bleiben, deshalb wollten wir die Wahrheit, die in dem Satze liegt, in eine andere Form kleiden, aber doch so, daß der Satz für jeden Juristen als unumstößliche Wahrheit gelten muß. Wir wollten, daß aus den allgemeinen Bestimmungen hervorgehen sollte, daß ein Lieferungszwang nicht besteht. In der Sache ist es vollkommen das gleiche.

II. Vorsteher des Börsenvereins Herr Dr. **Erich Ehlermann** (Dresden): Ich kann dem, was Herr Dr. Paetel eben ausgeführt hat, nur durchweg zustimmen. Wir sind vom Vorstande aus dem Vorschlage des Vereinsausschusses vollständig beigetreten und sind auch der Überzeugung, daß der Zweck, der angestrebt wird und über den wir ja alle einig sind, in sichererer Weise erreicht würde durch den hier vorgeschlagenen Wortlaut des § 2, als wenn hier ein Satz eingestellt wird, der dem Gerichtsurteil lediglich kontradiktorisch widerspricht. Wir haben uns aber überzeugen müssen, daß der überwiegende Teil des Verlagsbuchhandels — und der kommt doch hier vorzugsweise in Betracht — auf dem Standpunkte steht, es für richtiger zu halten, daß wir ausdrücklich sagen: »Ein Lieferungszwang besteht nicht«. Angesichts dieser Stellungnahme entfällt, wie wir glauben, für uns ein hinreichender Grund, auf der zuerst vorgeschlagenen Fassung bestehen zu bleiben. Wir würden es also meines Erachtens ganz wohl akzeptieren können, wenn der § 2 in der heute von dem Verlegervereine beschlossenen und von Herrn Dr. de Gruyter soeben beantragten Fassung angenommen wird.

Herr **Robert Voigtländer** (Leipzig): Ich möchte nur kurz sagen, daß mir diese schonende Rücksichtnahme auf die Meinung des Oberlandesgerichts zu weit zu gehen scheint. (Sehr richtig!) Ich erinnere mich noch deutlich der Begründung des Urteils; der Richter hat sich offenbar mit liebevoller Sorgfalt bemüht, aus dem Inhalt der Satzungen und aus den anderen Ordnungen des Börsenvereins heraus den Willen des Börsenvereins hinsichtlich der Lieferungsspflicht zu ermitteln; ich habe den Eindruck gehabt, der Richter, der die Begründung verfaßt hat, wäre sehr froh gewesen, wenn er irgendwo einen klaren Satz gefunden hätte, der diese Frage entscheidet. Das Urteil können wir ja ganz ruhig als einen Irrtum des Richters bezeichnen, und ich bin überzeugt, wenn wir klipp und klar aussprechen: »Eine Lieferungsspflicht des Verlegers besteht nicht«, so wird derselbe Richter, der dieses Urteil erlassen hat, im nächsten Falle zu einem gegenteiligen Urteile kommen, einfach weil er die Handhabe, die er bis dahin vermifste, nunmehr in einer unserer Ordnungen findet.

**Vorsitzender**: Ich möchte Herrn Voigtländer bemerken, daß das Urteil des Oberlandesgerichts auf einer Direktive des Reichsgerichts beruht. Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts zurückgewiesen und den genossenschaftlichen Charakter des Börsenvereins hervorgehoben. Der Richter am Oberlandesgerichte kam dadurch in eine Lage, die ihm wahrscheinlich selber nicht sehr angenehm war, indem er nun aus dieser Hindeutung etwas machen sollte, was eben nicht zu machen ist.

Herr **Robert Voigtländer**: Dann wird es also das Reichsgericht sein, bei dem über den Beschluß, den ihm der Verlegerverein vorschlägt, Freude herrschen wird. (Heiterkeit.)

Herr Dr. **Georg Paetel**: Nachdem der Börsenvereinsvorstand erklärt hat, daß er mit dem Vorschlage des Deutschen Verlegervereins einverstanden ist, glaube ich auch im Namen meiner übrigen Kollegen vom Vereinsausschusse erklären zu können, daß der Vereinsausschuß nichts dagegen hat, daß diese Fassung angenommen wird. Wir können das um so mehr tun, als ohnehin eine Satzungsänderung notwendig sein wird, und da wir nicht wissen, wie der Ausschuß für die Satzungsänderung den einschlagenden Paragraphen der Satzungen fassen wird, so kann es uns im Augenblicke

verhältnismäßig gleichgültig sein, welche Art der Fassung jetzt angenommen wird.

Ich glaube also, im Namen meiner Kollegen vom Vereinsausschusse erklären zu können, daß wir mit der jetzt vorgeschlagenen Fassung einverstanden sind.

**Abstim m u n g**: Der Antrag de Gruyter, wonach die Worte, »ohne jedoch die Freiheit des Einzelnen zu beschränken, geschäftliche Beziehungen mit anderen Buchhändlern anzuknüpfen oder aufzuheben, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 und 28 der Verkehrsordnung« gestrichen werden und am Schlusse des Satzes eingefügt wird, »ein Lieferungszwang besteht nicht«, wird gegen wenige Stimmen angenommen.

Zu dem Antrage Paetsch, hinter den Worten, »gehen ihnen vielmehr vor« hinzuzufügen, »falls ihnen eine beiderseitige schriftliche Bestätigung zugrunde liegt« bemerkt noch:

Herr Dr. **Georg Paetel**: Es zeigt sich hier wieder, daß noch eine Unklarheit besteht, trotz unserer Begründung und trotzdem in § 15 die Sache ausführlich geregelt ist. Eine Vereinbarung ist etwas anderes als ein Vorbehalt; eine Vereinbarung ist, wie schon mehrfach ausgeführt wurde, nur dann vorhanden, wenn beide Parteien zustimmen. Ob diese Vereinbarung mündlich, schriftlich, telephonisch geschieht, ist gleich. Wenn aber eine Firma einseitig etwas auf ihre Rechnung schreibt und damit die Ware dem anderen ins Haus schickt, so ist das nur ein Vorbehalt. Wenn hier verlangt wird, daß Vereinbarungen nur dann gelten sollen, wenn sie schriftlich gemacht werden, so muß ich dagegen aufs stärkste protestieren in einer Zeit wie der heutigen, wo sovieler wichtige Vereinbarungen nur mündlich oder telephonisch abgemacht werden.

Herr **Otto Paetsch**: Ich ziehe den Antrag zurück.

Zu dem weiteren Antrage Paetsch, am Schlusse des Paragraphen zu setzen:

»Nichtmitglieder des Börsenvereins, die die Verkehrsordnung nicht anerkennen, sind von der Aufnahme in das Buchhändleradreßbuch und der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen«

bemerkte:

Herr Dr. **Georg Paetel**: Meine Herren! Wir haben das Novum in die Verkehrsordnung hineingebracht, daß die Bestimmungen der Verkehrsordnung für alle Buchhändler verbindlich sind. Wenn wir jetzt in § 2 die Aufnahme ins Adreßbuch noch von der ausdrücklichen Anerkennung der Verkehrsordnung abhängig machen, so vernichten wir ja wieder, was wir erreichen wollen. (Sehr richtig!)

**Vorsitzender**: Außerdem sind wir jetzt bei der Reinigung des Adreßbuches. Wenn Sie die schriftliche Anerkennung haben wollen, die bis jetzt gar nicht notwendig ist, so würde die Reinigung zu reinlich werden, und das Adreßbuch würde nicht mehr gekauft werden.

Herr **Otto Paetsch** zieht den Antrag zurück.

In der darauffolgenden **Gesamt a b s t i m m u n g** wird der § 2 nach Maßgabe der vorausgegangenen Einzelabstimmungen mit großer Mehrheit angenommen.

§ 3. **A n z e i g e n**. Wird ohne Debatte **a n g e n o m m e n**.

Herr **Paul Ritschmann** (liest):

§ 4. **L a d e n p r e i s**. **N e t t o p r e i s**.

a) Der Verleger bestimmt den Ladenpreis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum zu verkaufen sind (Satzungen des Börsenvereins § 3 Ziffer 4 und 5); sowie die Bezugsbedingungen für seine Abnehmer.

Für Partiebezüge eingeräumte Vergünstigungen gelten im Zweifelsfalle nur, wenn die Partien auf einmal bestellt sind.